

Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER



EINGEGANGEN

30. Juli 2014

Erl.....

Az.: 4 B 9719/14

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

Antragstellerin,

Proz.-Bev.:

Rechtsanwälte Sürig und andere,
Humboldtstraße 28, 28203 Bremen, - S-122/14 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 5699875-273 -

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Asyl und Aufenthaltsbeendigung - Dublin III - Italien
- Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO -

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 4. Kammer - am 24. Juli 2014 durch die Einzelrichterin beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der zum Aktenzeichen 4 A 9718/14 erhobenen Klage wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

I.

Die Antragstellerin begehrt vorläufigen Rechtsschutz gegen Ihre Abschiebung nach Italien im Rahmen eines sog. Dublin-III-Verfahrens.

Die 1995 geborene Antragstellerin ist nach eigenen Angaben Staatsangehörige Somalias. Sie reiste am 02.10.2013 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 28.11.2013 einen Asylantrag. Seit dem 19.12.2014 wohnt sie unter der Anschrift f.

Die Überprüfung der Fingerabdrücke der Antragstellerin im EURODAC-System ergab, dass sie bereits in Italien um Asyl nachgesucht hatte. Das Bundesamt richtete daher unter dem 22.01.2014 ein Übernahmemeersuchen an die italienischen Behörden, die dieses nicht beantworteten.

Mit Bescheid vom 24.03.2014 lehnte das Bundesamt den Asylantrag der Antragstellerin als unzulässig ab und ordnete ihre Abschiebung nach Italien an. Diesen Bescheid erhielt die Antragstellerin zunächst nicht. In der Zustellungsurkunde vom 31.03.2014, welche an die tatsächliche Anschrift der Antragstellerin in der adressiert ist, heißt es: „Adressat unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln.“

Die Überstellung der Antragstellerin nach Italien war ursprünglich für den 02.06.2014, dann für den 10.06.2014 vorgesehen. Mit Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 14.05.2014 teilte die Antragstellerin mit, den ablehnenden Bescheid der Antragsgegnerin vom 24.03.2014 nicht erhalten zu haben. Hieraufhin übersandte die Antragsgegnerin dem Prozessbevollmächtigten mit Schreiben vom 21.05.2014, eingegangen am 26.05.2014, einen Ausdruck der elektronischen Akte.

Am 02.06.2014 hat die Antragstellerin Klage zum Aktenzeichen 4 A 9718/14 erhoben und zugleich um Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nachgesucht. Zur Begründung macht sie geltend: Klage und Eilantrag seien zulässig. Selbst wenn man von einer Verfristung ausginge, wäre ihr Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Klage und Eilantrag seien auch begründet, da in Italien die notwendigen Asylstandards nicht eingehalten würden. Sie könne dort nicht menschenwürdig existieren.

Die Antragstellerin beantragt,

die aufschlebende Wirkung ihrer zum Aktenzeichen 4 A 9718/14 erhobenen Klage anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie erwidert: Der Antrag sei bereits verfristet. Zudem sei der Antrag aus den Gründen des angefochtenen Bescheides unbegründet.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

II.

Der Antrag hat Erfolg. Er ist zulässig und begründet.

Der Antrag ist zulässig. Es kann offen bleiben, ob eine wirksame Zustellung, durch die die einwöchige Antragsfrist des § 34a Abs. 2 Satz 1 AsylVfG in Gang gesetzt worden wäre, erfolgt ist. Denn selbst wenn man den erfolglosen Zustellungsversuch der Deutschen Post AG als wirksam erachten würde mit der Folge, dass der Bescheid am 31.03.2014 als zugestellt gälte, wäre der Antragstellerin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Denn die Antragstellerin war ohne Verschulden i.S.v. § 60 Abs. 1 VwGO verhindert, die Antragsfrist einzuhalten. Verschulden liegt dann vor, wenn der Beteiligte diejenige Sorgfalt außer Acht lässt, die für einen gewissenhaften und seine Rechte und Pflichten sachgemäß wahrnehmenden Prozessführenden geboten ist und ihm nach den gesamten Umständen des konkreten Falles zuzumuten war. Dabei dürfen die Anforderungen nicht überspannt werden. Der Beteiligte muss dafür sorgen, dass Schriftstücke ihn erreichen können. Grundsätzlich ist ein Briefkasten erforderlich, der erkennen lässt, für wessen Post er bestimmt ist (vgl. v. Albedyll in Bader/Funke-Kaiser/Stuhlfauth/von Albedyll, § 60 Rdnr. 8). Hier hatte die Wohnung der Antragstellerin nach Angaben ihrer Mitbewohnerin zwar einen Briefkastenschlitz, verfügte aber über keine Namensschilder. Die Antragstellerin hat im Laufe ihres Aufenthalts in der ihr zugewiesenen Wohnung wiederholt Zustellungen an Mitbewohner erlebt. Keiner der Empfänger der Sendungen hatte ein Namensschild an der Tür. Die Antragstellerin wusste nicht, dass das Anbringen von Namensschildern in Deutschland üblich ist; aus ihrem Heimatland kennt sie Namensschilder nicht. Da es bei ihren Mitbewohnern nie Probleme mit der Zustellung von Sendungen gegeben hatte und es in ihrem Heimatland nicht üblich ist, Namensschilder anzubringen, konnte sie nicht wissen, dass es zu Zustellproblemen führen kann, wenn auch sie - wie alle anderen Bewohner der zwei für Asylbewerber zur Verfügung gestellten Wohnungen - kein Namensschild am Briefkastenschlitz anbringt. Hierüber ist die Antragstellerin von der Antragsgegnerin in der ihr ausgehändigten Belehrung über Mitwirkungspflichten und Verfahrenshinweise auch nicht belehrt worden. Darin wird im Hinblick auf die Empfangsmög-

lichkeiten von Postsendungen lediglich ausgeführt, welche Erkundigungspflichten hinsichtlich des Erhalts von Postsendungen gelten, wenn jemand in einer Aufnahmeeinrichtung wohnt und dass jeder Wohnungswechsel mitzuteilen ist.

Die Antragstellerin hat am 02.06.2014, also eine Woche nach Übersendung eines Abdrucks der elektronischen Akte an ihren Bevollmächtigten, und damit innerhalb der Zweiwochenfrist des § 60 Abs. 2 Satz 1 und 3 VwGO den vorliegenden Eilantrag gestellt.

Der Antrag ist auch begründet. Die Anfechtungsklage gegen die Abschiebungsandrohung (§ 34a AsylVfG) hat entsprechend § 75 AsylVfG keine aufschiebende Wirkung. In diesen Fällen kann das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der Klage nach § 80 Abs. 5 VwGO anordnen, wenn das Interesse des betroffenen Ausländers von einem Vollzug der Abschiebungsanordnung vorläufig verschont zu bleiben gegenüber dem öffentlichen Interesse an dem gesetzlich angeordneten Vollzug der Abschiebungsandrohung überwiegt. Hier überwiegt das Interesse der Antragstellerin, denn nach der im vorliegenden Verfahren lediglich gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage sind die Erfolgsaussichten der Klage gegen den Bescheid vom 24.03.2014, mit dem die Antragsgegnerin den Asylantrag als unzulässig angesehen und die Abschiebung der Antragstellerin nach Italien angeordnet hat, als offen anzusehen.

Die Antragsgegnerin stützt ihre Entscheidungen auf § 27 a und § 34 a AsylVfG. Gemäß § 27 a AsylVfG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat aufgrund von EU-Recht oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Nach § 34 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ordnet das Bundesamt die Abschiebung an, wenn der Ausländer in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat abgeschoben werden soll.

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Da die Antragstellerin ihren Antrag auf Gewährung internationalen Schutzes vor dem 01.01.2014 gestellt hat, das Übernahmeersuchen aber erst nach diesem Stichtag erfolgt ist, sind nach Art. 49 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin III VO, Abl. L 180) vom 29.06.13 hinsichtlich der materiellen Zuständigkeitskriterien noch die Vorschriften der Dublin II VO, hinsichtlich der Verfahrensvorschriften jedoch bereits die der Dublin III VO anzuwenden. Zwar ist Italien nach Art. 16 Abs. 1 c Dublin II VO für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig, weil die Antragstellerin dort bereist einen Asylantrag gestellt hat und von dort weiter in das Bundesgebiet gereist ist. Da die italienischen Behörden auf das Übernahmeersuchen des Bundesamtes nicht innerhalb der Zweiwochenfrist des Art. 20 Abs. 1 c Dublin II VO reagiert haben, wird fingiert, dass Italien die Übernahme der Antragstellerin akzeptiert.

Allerdings spricht Überwiegendes dafür, dass offen ist, ob eine Überstellung an den als zuständig bestimmten Mitgliedsstaat Italien zulässig wäre.

Damit die Mitgliedsstaaten ihren Verpflichtungen zum Schutz der Grundrechte der Asylbewerber nachkommen, obliegt es ihnen nach der Rechtsprechung des EuGH (Urt. vom 21.12.2011 - C-411/10 - u.a., juris), einen Asylbewerber nicht an den „zuständigen Staat“ im Sinne der Dublin II VO zu überstellen, wenn ihnen nicht unbekannt sein kann, dass die systemischen Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in diesem Mitgliedsstaat ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass der Asylbewerber tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Grundrechtecharta) ausgesetzt zu sein (EuGH, a.a.O., Rn. 94). Ist eine Überstellung danach nicht möglich, muss der Mitgliedsstaat, der die Überstellung vornehmen müsste, prüfen, ob anhand eines der nachrangigen Kriterien ein anderer Mitgliedsstaat für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist; erforderlichenfalls muss er den Antrag gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin II VO selbst prüfen (EuGH, a.a.O., Rn. 96 ff.).

Nach der Rechtsprechung des EuGH (a.a.O.) bestehe dabei eine Vermutung, dass die Behandlung der Asylbewerber in jedem Mitgliedsstaat in Einklang mit den Erfordernissen der Grundrechtecharta sowie mit der Genfer Flüchtlingskonvention und der EMRK steht, wobei nicht ausgeschlossen werden könne, dass das der Dublin II VO zugrunde liegende System in der Praxis auf größere Funktionsstörungen in einem bestimmten Mitgliedsstaat stoße, so dass die ernstzunehmende Gefahr bestehe, dass Asylbewerber bei einer Überstellung in diesen Mitgliedsstaat in einer Weise behandelt würden, die mit ihren Grundrechten unvereinbar sei. Allerdings berühre nicht jede Verletzung eines Grundrechts durch den zuständigen Mitgliedsstaat die Verpflichtung der übrigen Mitgliedsstaaten zur Beachtung der Bestimmungen der Dublin II VO (EuGH, a.a.O., Rn. 82). Es wäre mit den Zielen und dem System der Dublin II VO nicht vereinbar, wenn schon geringere Verstöße gegen europäische Asyl-Richtlinien genügen würden, um die Überstellung eines Asylbewerbers an den normalerweise zuständigen Mitgliedsstaat zu vereiteln, weil mit der Dublin II VO eine klare und praktikable Methode eingerichtet werden sollte, mit der rasch bestimmt werden könne, welcher Mitgliedsstaat für die Entscheidung über einen Asylantrag zuständig sei.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) (Urt. v. 21.01.2011, Nr. 30696/09 M.S.S. vs. Belgien u. Griechenland, NVwZ 2011, 413) darf ein Konventionsstaat im Hinblick auf Art. 3 EMRK einen Asylbewerber nicht in einen Mitgliedsstaat abschieben, wenn es ernsthafte und stichhaltige Gründe dafür gibt, dass

der Asylbewerber im Aufnahmeland tatsächlich Gefahr läuft, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung ausgesetzt zu sein. Eine Abschiebung ist nach Auffassung des EGMR auch unzulässig, wenn keine Gewähr besteht, dass der Asylantrag von den Behörden des Aufnahmestaates ernsthaft geprüft werde (Urt. v. 21.01.2011, a.a.O.).

Bei der Beurteilung der Frage, ob die Gefahr einer gegen Art. 3 EMRK verstoßenden Behandlung besteht, seien die absehbaren Konsequenzen einer Rückführung zu berücksichtigen, und zwar im Lichte der Gesamtsituation vor Ort, aber auch anhand der persönlichen Verhältnisse des Asylbewerbers (EGMR, Beschl. v. 02.04.2013, Nr. 27725/10, M.S. u.a. vs. Niederlande und Italien, ZAR 2013, 336). Eine zentrale Bedeutung komme hierbei dem Informationsaustausch zwischen den Vertragsstaaten über die individuellen Bedürfnisse des Asylbewerbers zu (EGMR, Beschl. v. 02.04.2013, a.a.O.; Beschl. v. 18.06.2013, Nr. 53852/11 H. vs. Österreich und Italien, ZAR 2013, 338).

Dabei folge aus Art. 3 EMRK keine Verpflichtung des Aufnahmestaates, jede Person mit einem Obdach zu versorgen oder Flüchtlingen finanzielle Unterstützung zu bieten, um ihnen einen bestimmten Lebensstandard zu ermöglichen. Auch gewähre Art. 3 EMRK Ausländern, die von einer Ausweisung betroffen sind, grundsätzlich keinen Anspruch auf einen Verbleib im Aufenthaltsstaat, um dort von medizinischer, sozialer oder anderweitiger Unterstützung oder Leistung zu profitieren. Art. 3 EMRK schütze auch nicht davor, dass es dem Asylbewerber im Aufnahmestaat wirtschaftlich schlechter gehe (EGMR, Beschl. v. 02.04.2013, a.a.O.). Nötig seien zwingende humanitäre Gründe.

Eine Abschiebung ist danach unzulässig, wenn es systemische Mängel des Asylsystems und/oder der Aufnahmebedingungen gibt. Nach der oben dargestellten Rechtsprechung des EGMR müssen im Hinblick auf eine mögliche Verletzung von Art. 3 EMRK - darüber hinaus - die persönlichen Verhältnisse des Asylbewerbers in den Blick genommen werden.

In diesen Fällen ist der Mitgliedsstaat zwar nicht verpflichtet, den Asylantrag auf der Grundlage von Art. 3 Abs. 2 Dublin II VO selbst zu prüfen, er ist aber verpflichtet, den Asylbewerber nicht an den ursprünglich als zuständig bestimmten Mitgliedsstaat zu überstellen (EuGH, Urt. vom 14.11.2013 - C-4/11 -, Rn. 36 f., juris).

Die Frage, ob in Italien systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen in diesem Sinne vorliegen, sieht das Gericht bei der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren nur möglichen summarischen Prüfung als offen an.

Zwar hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in seiner Entscheidung vom 02.04.2013 (Mohammed Hussein u. a. vs. Niederlande und Italien, Nr. 27725/10, dort insbesondere Rdnr. 78; ZAR 2013, 336) unter Auswertung umfangreicher Auskünfte zu den Verhältnissen in Italien die Auffassung vertreten, dass Asylsuchende im Falle einer Rückführung nach Italien keiner ernsthaften und unmittelbar drohenden Gefahr ausgesetzt sind, in materieller, physischer oder psychischer Hinsicht in eine Notlage zu geraten, die ausreichend gravierend ist, um in den Anwendungsbereich von Art. 3 EMRK zu fallen. Der Gerichtshof stellt fest, dass in Italien kein systemischer Mangel an Unterstützung und Einrichtungen für Asylsuchende (als eine besonders verletzbare Personengruppe) bestehe, obwohl die allgemeine Situation und insbesondere die Lebensumstände von Asylsuchenden, anerkannten Flüchtlingen und Personen mit einem subsidiären Schutzstatus in Italien gewisse Mängel aufwiesen. Die vorliegenden Berichte zeigten detailliert eine Struktur von Einrichtungen und Versorgung auf, zudem seien in letzter Zeit gewisse Verbesserungen festzustellen. Gerade im Hinblick auf die Situation von Dublin-Rückkehrern verweist der Gerichtshof auf Berichte, nach denen Asylverfahren in dem Stadium wieder aufgenommen würden, in dem sie sich befunden hätten, als die Asylsuchenden Italien verlassen hätten.

Da der Rechtsprechung des EGMR bei der Auslegung von Art. 3 EMRK eine Orientierungs- und Leitfunktion zukommt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 18.08.13 - 2 BvR 1380/08 -, juris Rdnr. 28) erscheinen Rückführungen nach Italien somit als grundsätzlich zumutbar (ebenso VG Augsburg, Urt. v. 18.07.2013 - Au 6 K 13.30132 -; VG Hamburg, Urt. v. 18.07.2013 - 10 A 581/13 -; VG Bayreuth, Beschl. v. 11.07.2013 - B 3 S 13.30164 -; VG Düsseldorf Urt. v. 27.06.2013 - 6 K 7204/12.A -; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 17.06.13 - OVG 7 S 33.13 -; BayVGH, Beschl. v. 06.02.2013 - 20 ZB 12.30286 - jeweils m. w. N., juris).

Seine Entscheidung vom 02.04.2013 hat der Gerichtshof jedoch selbst in Frage gestellt. Denn in einem die Überstellung einer afghanischen Familie nach Italien betreffenden Verfahren (Golajan Tarakhel vs. Schweiz, Nr. 29217/12) hat der EGMR die Große Kammer angerufen. Nach Art. 30 EMRK ist die Abgabe einer Rechtssache an die Große Kammer nur möglich, wenn eine bei einer Kammer anhängige Rechtssache eine schwerwiegende Frage der Auslegung dieser Konvention oder der Protokolle dazu aufwirft oder die Entscheidung einer vorliegenden Frage zu einer Abweichung von einem früheren Urteil des Gerichtshofs führen kann. Die Zumutbarkeit von Rückführungen nach Italien wird in den Kammern des Gerichtshofes also möglicherweise unterschiedlich beurteilt und soll nunmehr grundsätzlich geklärt werden. Diese Annahme wird gestützt durch Äußerungen des

niederländischen EGMR-Richters Silvis, der bei der ERA-Konferenz in Trier Ende Oktober 2013 zur Überstellung nach Italien erklärt haben soll, der Fall Mohammed Hussein sei zunächst als „leading case“ geplant und deswegen von der 3. Sektion des Gerichtshofs ausführlich begründet worden. Die 5. Sektion des Gerichtshofs habe aber im Fall Tarakhel beschlossen, eine gegenteilige Auffassung zu vertreten (so RA Bender, Frankfurt und Dr. Hruschka, UNHCR im Infosystem des Netzwerkes Migrationsrecht, www.asyl.dav.de/Dokumente/.../Europabericht_6-2012.pdf). Entscheidend ist, dass der EGMR offenbar eine grundsätzliche Entscheidung zu dieser Frage anstrebt. Das Verfahren Tarakhel vs. Schweiz wurde am 12.02.2014 mündlich verhandelt, eine Entscheidung steht noch aus.

Hinzu kommen Fälle, in denen der Gerichtshof die angeordnete Abschiebung nach Italien auf der Grundlage von Art. 39 seiner Verfahrensordnung zunächst vorläufig ausgesetzt hat. Derartige Eilanordnungen ergehen nach der ständigen Praxis des Gerichtshofs nur dann, wenn eine unmittelbare Gefahr nicht wiedergutzumachenden Schadens droht (Entscheidungen der Großen Kammer v. 04.02.2005, Mamatkulov und Askarov vs. Türkei, Nr. 46827/99 und 46951/99, EuGRZ 2005, 357, Rn. 106 f. und vom 10.03.2009, Paladi vs. Moldawien, Nr. 39806/05 Rn. 86–90). So wurde eine bereits am 24.12.12. ausgesprochene „Art. 39“-Entscheidung aufrechterhalten, die die Abschiebung einer afghanischen Familie mit zwei Kindern von Dänemark nach Italien betraf (Nr. 4346/12). Am 30.01.14 setzte der EGMR erneut die Abschiebung einer Alleinerziehenden mit Kindern nach Italien aus mit Hinweis auf das Risiko „of future violations due to the inadequate reception conditions“ (Nr. 9624/14).

Nach alledem sieht das Gericht die Rechtsprechung des EGMR zur Zumutbarkeit von Abschiebungen nach Italien als offen an. Auch in der Rechtsprechung deutscher Gerichte wird die Situation unterschiedlich bewertet. So kommt das VG Frankfurt in seinem Urteil vom 09.07.2013 auch auf der Grundlage eben der Auskünfte, die auch dem EGMR bei seiner Entscheidung vom 02.04.2013 vorgelegen haben, zu dem Schluss, dass die Aufnahmebedingungen für Asylsuchende in Italien systemische Mängel aufweisen und der Asylsuchende daher ernsthaft Gefahr läuft, einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung i. S. d. Art. 4 EU-GR-Charta ausgesetzt zu werden (7 K 560/11.F.A ; ebenso VG Stade, Beschl. v. 10.02.2014 - 6 B 123/14 -; VG Braunschweig, Urt. v. 20.09.2013 - 7 A 25/13 -; jeweils juris). In der obergerichtlichen Rechtsprechung wird jedoch - soweit dem Gericht ersichtlich - durchgängig die gegenteilige Auffassung vertreten (vgl. etwa OVG Lüneburg, Beschl. v. 30.01.2014 - 4 LA 167/13 - und v. 18.03.2014 - 13 LA 75/13 -; OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 21.02.2014 - 10 A 10656/13 -; OVG Münster, Urt. v. 07.03.2014 -

1 A 21/12.A -; jeweils juris) Mit dem Umstand, dass die Bewertung der Aufnahmebedingungen für Asylsuchende in Italien in der Rechtsprechung des EGMR zumindest nicht unumstritten ist, setzen sich diese Entscheidungen allerdings nicht substantiiert auseinander.

Vor dem Hintergrund, dass eine grundsätzliche Klärung der Frage durch den EGMR noch aussteht und unter Berücksichtigung der jüngsten in den o. g. Entscheidungen des VG Frankfurt und des VG Stade genannten Erkenntnisse sieht das Gericht die Frage, ob in Italien systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen gegeben sind, derzeit als offen an. Bei Abwägung der widerstreitenden Belange überwiegt daher das private Interesse der Antragstellerin an einem vorläufigen Verbleib im Bundesgebiet das - mit dieser Entscheidung nur zeitlich hinausgeschobene - Abschiebungsinteresse der Antragsgegnerin.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Reccius